

---

## S 3 RJ 446/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 446/99
Datum	14.01.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 207/00
Datum	28.11.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 14. Januar 2000 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt von der Beklagten Witwenrente.

Die 1953 geborene KlÄgerin ist Witwe des am 11.10.1998 verstorbenen frÄheren Versicherten Mohamed Belhadi Mohamadi (Versicherter), der StaatsangehÄriger des KÄnigreichs Marokko gewesen ist. Dem Versicherten sind (unstreitig) auf seinen Antrag vom 11.10.1975 mit Bescheid vom 19.04.1979 die BeitrÄge, die er im Zeitraum 11.03.1965 bis 01.07.1973 zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hatte, erstattet worden.

Den Antrag der KlÄgerin auf Zahlung von Witwenrente vom 10.12.1998 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.01.1999 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch, mit dem die KlÄgerin geltend machte, ihr verstorbener Ehemann habe die

---

Beitragsersatzung nur deshalb beantragt, weil er Analphabet gewesen sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.06.1999 zurÃ¼ck. Es bestehe kein Anspruch auf Witwenrente gemÃ¤Ã§ 46 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch (SGB VI), da aus den erstatteten BeitrÃ¤gen keine AnsprÃ¼che mehr entstehen kÃ¶nnen.

Am 05.07.1999 erhob die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg mit dem Begehren, die Beklagte zur Zahlung von Witwenrente zu verpflichten.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.01.2000 wies das SG die Klage ab. Aufgrund der nach damaligem Recht gemÃ¤Ã§ 1303 Reichsversicherungsordnung (RVO) erfolgten Beitragsersatzung sei das VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st worden. AnsprÃ¼che kÃ¶nnen daher nicht mehr entstehen. Unzweifelhaft habe der Versicherte einen wirksamen Beitragsersatzungsantrag gestellt, da die FÃ¤higkeit, Lesen und Schreiben zu kÃ¶nnen, nicht Voraussetzung einer wirksamen Antragstellung sei; es genÃ¼ge die FÃ¤higkeit, seinen Willen klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, daÃ der Versicherte, der immerhin Ã¼ber acht Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet habe, nicht dazu in der Lage gewesen wÃ¤re.

Am 21.03.2000 ging die Berufung der KlÃ¤gerin gegen diesen ihr in ihrer Heimat zugestellten Gerichtsbescheid beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage und die Tatsache, daÃ ihr verstorbener Ehemann in Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 14.01.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aufgrund ihres Antrags vom 10.12.1998 Witwenrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 14.01.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten â Verwaltungsakten der Beklagten; Klageakten des SG Augsburg â und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Augsburg

---

vom 14.01.2000 ist nicht zu beanstanden, da die Klāgerin gegen die Beklagte keinen Anspruch Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes hat. Der Senat folgt diesbezüglich in vollem Umfang den Grānden des angefochtenen Urteils und sieht daher gemā [Å§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrānde ab. Ergānzend ist lediglich auszufāhren:

Der Vortrag der Klāgerin, ihr Ehemann habe die Erstattung der Beitrāge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb beantragt, weil er Analphabet gewesen sei, kann auch dahingehend verstanden werden, da die Klāgerin den Beitragserstattungsantrag vom 11.10.1975 anfechten will, da der verstorbene Versicherte sich ūber die Tragweite der Erklārung geirrt habe ([Å§ 119](#) Bāgerliches Gesetzbuch â BGB -). Unabhāngig von allen anderen damit zusammenhāngenden Rechtsfragen scheitert eine solche Anfechtung schon allein an der Tatsache, da der fragliche Irrtum des Versicherten nicht mehr nachweisbar ist; sein Wissensstand ist nāmlich infolge seines Ablebens auf keine Weise mehr ermittelbar. Auch ein Analphabet â wenn der Versicherte ūberhaupt ein solcher gewesen ist, was dahinstehen kann â kann bestens informiert sein.

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 14.01.2000 war somit zurūckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Å§ 193 SGG](#).

Grānde, die Revision gemā [Å§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verāndert am: 22.12.2024